



**Bekanntmachung
der
Stadt Werdohl**



I.

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)
der Stadt Werdohl vom 14.10.2013**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 38 Buchstabe b in Verbindung mit den §§ 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV NRW S. 515) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werdohl am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Gebührenhöhe auf Parkflächen, die mit Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden, beträgt 0,60 Euro/Stunde, die Mindestgebühr beträgt 0,30 Euro.

§ 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Die Gebühr für Dauerparkausweise beträgt auf den durch Beschilderung ausgewiesenen Parkflächen 24,00 Euro im Monat.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) der Stadt Werdohl vom 14.10.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 19.11.2024

Späinghaus

Bürgermeister